

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0508/20	Datum 15.09.2020
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.11.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	26.11.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung- Verkehrsanlage
„GutsMuthsweg von Salzmannstraße bis Wendehammer,,

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Gehweg und Beleuchtung in der Verkehrsanlage
„GutsMuthsweg von Salzmannstraße bis Wendehammer“ werden Straßenausbaubeiträge im
Wege der Kostenspaltung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	62.34	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	-------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltssolidierungsmaßnahme				
54101		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Ehlert Telefon: 540 5479	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
--------------------------------------	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
---------------------------------------	-----------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „GutsMuthsweg von Salzmannstraße bis Wendehammer“ befindet sich im Stadtteil Sudenburg der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Durch die Kostenspaltung könnten aufgrund der dadurch für die bereits ausgebauten Teileinrichtungen entstehende sachliche Beitragspflicht vorzeitig Straßenausbaubeiträge ermittelt und erhoben werden. Die zu erhebenden Beiträge werden erst nach Beschlussfassung genau errechnet.

Aufgrund des im Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs (DS 7/6552 vom 03.09.2020) zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist zu vermuten, dass eine Erhebung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr möglich wäre und hierfür eine Erstattung seitens des Landes Sachsen-Anhalt für Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht erst nach dem 31.12.2019 entsteht, erfolgen könnte. Um dies realisieren zu können bedarf es eines Kostenspaltungsbeschlusses, um die sachliche Beitragspflicht für die vollständig ausgebauten Teileinrichtungen entstehen lassen zu können.

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung sind in der o. g. Verkehrsanlage erfüllt. Grundlage für eine Kostenspaltung ist Folgendes:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Jedoch kann für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) der beitragsfähige Ausbaaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtung/en über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage vollständig ausgebaut wurde/n. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung eines Kostenspaltungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten für die jeweilige ausgebaute Teileinrichtung entstehen zu lassen.

Erst mit Entstehung dieser sachlichen Beitragspflichten beginnt die Festsetzungsverjährung von vier Jahren zu laufen. Innerhalb dieses Zeitraums sind und werden die Straßenausbaubeiträge festgesetzt und erhoben.

Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträge) ist unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13b KAG).

Beim Straßenausbaubeitragsrecht, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, tritt die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich ist, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme. Eine analoge Geltung für den Ausbau der Teileinrichtung/en von öffentlichen Verkehrsanlagen kann angenommen werden, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Kostenspaltungen ermöglicht hat, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen einer vollständig ausgebauten Teileinrichtung Voraussetzung ist.

In der o. g. Verkehrsanlage wurden die Baumaßnahmen eines Teilbereiches des Gehweges (Nordseite - Höhe Haus-Nr. 10 in Richtung Wendeanlage bis Höhe Haus-Nr. 17) in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführt. Der Restausbau des Gehweges fand im Jahr 2019 statt. Die Beleuchtungsanlage wurde ebenfalls im Jahr 2019 vollständig ausgebaut. Mit Beendigung der Baumaßnahmen trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13b KAG läuft am 31. Dezember 2029 ab.

Vor den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen befanden sich die Gehwege in einem verkehrstechnisch nicht einwandfreien Zustand. Die Oberflächenbefestigung der Gehwege bestand überwiegend aus Mosaiksteinpflaster. Dem Alter der Befestigung entsprechend war der Zustand der Gehwege gekennzeichnet von desolaten Bereichen und gravierenden Unebenheiten und Verwerfungen.

Der Wendekreis war nicht vollständig ausgebaut und wurde in seiner Funktion um einen Gehweg ergänzt. Aufgrund von teilweise starken Deformierungen der Gehwege mussten die Borde im Zuge der Baumaßnahmen angepasst und reguliert werden. Die Gehwege wurden grundhaft ausgebaut und überwiegend mit Bernburger Mosaikpflaster befestigt. Im Einmündungsbereich zur Salzmannstraße erhielten die Gehwege 20x20 Betonsteinpflaster als Oberflächenbefestigung. In der o. g. Verkehrsanlage wurde im Jahr 2019 die bestehende Beleuchtungsanlage erweitert und insgesamt durch den Einsatz von fünf energieeffizienten LED-Leuchten mit besserem Ausleuchtungsgrad verbessert.

Die Teileinrichtungen Fahrbahn und Oberflächenentwässerung befinden sich noch im Altzustand.

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich nicht um ausschließlich grundhafte Maßnahmen und sie betrafen nicht die gesamte Verkehrsanlage, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Die o. g. Verkehrsanlage war in der I0259/19 zur „Fortgeschriebenen Übersicht über noch nicht endausgebaute Verkehrsanlagen und voraussichtlich realisierbare Einnahmen aus SAB durch ggf. mögliche Abschnittsbildungen und Kostenspaltungen (AB/KS) bzw. bei Abrechnung nach Fertigstellung“ (Stand: September 2019) erwähnt.

Anlage:

DS0508/20 Auszug Stadtkarte „GutsMuthsweg von Salzmannstraße bis Wendehammer“